

S T A T U T E N

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Skiclub Saas (SC Saas) besteht mit Sitz in Saas ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff, der Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (SSV) und des Bündnerischen Skiverbandes (BSV) ist.  
Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

- Art. 2 Der Skiclub bezweckt die Kameradschaft unter den Mitgliedern und das Skifahren zu fördern.  
Diese Aufgabe soll erreicht werden durch:
- a) Organisieren der Touren und Rennen
  - b) Kauf oder Miete von Skihütten
  - c) Abhalten von Schülerrennen und Touren
  - d) Veranstaltung von Unterhaltungen
  - e) Führung einer Jugendorganisation

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des SCS sind:
- a) Aktivmitglieder
  - b) Ehren- und Freimitglieder
  - c) Gönner
  - d) Jugendorganisation

Art. 4 Allgemeines

Mitglied des Vereins kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, die das 16. Altersjahr erreicht hat und gut beleumdet ist.

Art. 5 Eintritt:

Wer in den Verein eintreten will, hat sich an den Vorstand zu wenden. Nimmt der Vorstand einen Bewerber auf, so teilt er ihm seinen Entschluss mit und ersucht ihn, den Eintritts- und den ersten Jahresbeitrag binnen 14 Tagen an den Vereinskassier einzuzahlen. Erst nach Leistung dieser Zahlung gilt die Aufnahme als vollzogen.

Art. 6 Recht des Mitgliedes:

Jedes Aktivmitglied des SCS muss Mitglied des SSV und des BSV sein und genießt deren Privilegien. Es ist berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des SCS teilzunehmen.

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Die Gönner sind in clubinternen Angelegenheiten den Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern gleichgestellt.

Art. 7 Pflichten des Mitgliedes:

Alle Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag.

Jedes Neumitglied hat an die Vereinskasse ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Mitglieder, die im BSV und SSV sind, bezahlen den vom SSV festgelegten Jahresbeitrag.

Es sollte die Ehre eines jeden Mitgliedes sein, die in diesen Statuten niedergelegten Bestimmungen zu erfüllen und sich den Vereinsbeschlüssen und Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

Bei Benützung von Skihäusern hat jedes Mitglied des SCS dem Hüttenreglement und den Anordnungen des Hüttenchefs Folge zu leisten. Mitglieder des SCS sollen sich allezeit und überall anständig und hilfsbereit benehmen.

Art. 8 Austritt und Ausschluss:

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem mit dem Tode des Mitgliedes.

Der Vereinsvorstand kann jedes Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es die in diesen Statuten übernommenen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt, oder sich sonstwie ein Betragen zuschulden kommen lässt, das mit der Mitgliedschaft nicht zu vereinbaren ist.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen.

#### IV. Organisation

Art. 9. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand:

Der Vorstand des Clubs besteht aus:

Präsident, Aktuar (Vizepräsident), Kassier, techn. Leiter, Materialverwalter, Hüttenwart und Chef Jugendorganisation.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Kompetenzen und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt und umschreiben die einzelnen Arbeitsgebiete.

Art. 11 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein besitzen der Präsident, der Aktuar und der Kassier.

Art. 12 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Er besorgt die Verwaltung und Leitung des Vereins, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.
- b) Er hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- c) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern und Gönnern.
- d) Er bereitet das Jahresprogramm vor und entscheidet insbesondere über die Abhaltung von Skitouren, Skikursen für Mitglieder und Jugendliche, von Wettläufen oder sonstigen mit dem Skisport zusammenhängenden Veranstaltungen.
- e) Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.
- f) Der JO-Leiter organisiert das Jugenskiwesen nach den Weisungen des regionalen JO-Chefs. Er überwacht die Ausbildung der JO-Mitglieder des SC Saas und gewinnt die dazu erforderlichen Leiter.

Art. 13 Der Vorstand wird, sofern es die Geschäfte erfordern, vom Präsidenten oder in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident hat bei gleichem Stimmverhältnis den Stichtentscheid.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre ausschliessliche Kompetenz gehören:

- a) Die Wahlen in den Vorstand
- b) die Wahlen der Rechnungsrevisoren
- c) Die Abnahme des Protokolls und der Jahresrechnung
- d) Beschluss über die Aenderung der Statuten
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenmitglieder sind Freimitglieder)
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes
- g) Entscheidung über die Wiederaufnahme von Mitgliedern

Art. 15 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, und zwar im Monat November oder Dezember.

Ausserdem tritt der Verein zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn dies von mindestens 15 Vereinsmitgliedern beim Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erlässt der Vorstand.

Anträge für die Traktandenliste müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist (Auflösung).

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlicher Abstimmung, sofern die Versammlung nicht etwas anderes anordnet.

- Art. 17 Jede vom Vorstand einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern die Zahl der Mitglieder mindestens die Anzahl des anwesenden Vorstandes um eine Person übertrifft.

#### V. Rechnungswesen

- Art. 18 Der Vereinskassier hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und auf die ordentliche Mitgliederversammlung hin den Rechnungsabschluss samt allen Unterlagen vorzulegen.
- Der Rechnungsabschluss ist von zwei Rechnungsrevisoren zu prüfen. Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre Amtsdauer gewählt.

#### VI. Diverses

- Art. 19 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.
- Art. 20 Es ist dem Verein untersagt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht den finanziellen Verhältnissen entsprechen.
- Art. 21 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nach ZGB 60 ff.
- Art. 22 Statutenänderungen:  
Änderungen dieser Statuten können nur vorgenommen werden, wenn es von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Art. 23 Auflösung:  
Der Skiclub kann nicht aufgelöst werden, wenn noch fünf Mitglieder seinen Fortbestand wünschen. Im Falle der Auflösung ist das gesamte Vermögen der Schule Saas zu sportlichen Zwecken zu überweisen.

Mit der Genehmigung dieser Statuten werden die Statuten vom 5. Dezember 1970 aufgehoben.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 1978

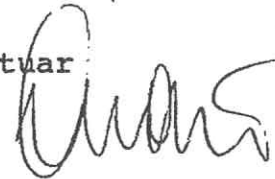
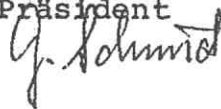
Für den Skiclub Saas, 7299 Saas

Georg Schmid

Ulrich Ardüser

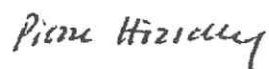
Präsident

Aktuar

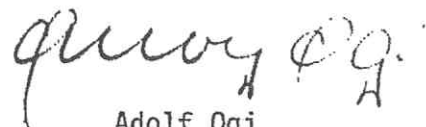


genehmigt Bern, 3. April 1979

SCHWEIZERISCHER SKI-VERBAND



Pierre Hirschy  
Zentralpräsident



Adolf Ogi  
Direktor